

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Pascal Kober, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/8297 –**

### **Potenziale der Digitalisierung und Personalentwicklung der Bundesagentur für Arbeit**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Arbeitsmarktlage in Deutschland ist positiv, die Arbeitslosenzahlen so niedrig wie nie. Die guten Bedingungen können aber nach Ansicht der Fragesteller nicht darüber hinwegtäuschen, dass gute Arbeitsmarktlage allein nicht dafür geeignet ist, um festzustellen, wie gut die Bundesagentur für Arbeit (BA) für die künftigen Herausforderungen gewappnet ist. Viele Aufgaben bestehen unabhängig von der Konjunktur und Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Die zentrale Rolle der Digitalisierung nimmt weiter zu. Dabei stellt sich aus Sicht der Fragesteller auch die Frage, mit wie viel Personal die künftigen Aufgaben zu bewältigen sind, d. h. ob Personalüberhänge zu erwarten sind oder aber – etwa aufgrund demografischer Entwicklungen – Personalengpässe entstehen könnten. Eine effiziente, moderne und zukunftsorientierte Aufstellung der Behörde, gerade mit Blick auf die Digitalisierung von Prozessen und Dienstleistungen, sollte kontinuierlich verfolgt werden. Das ist insbesondere hinsichtlich des sich mit dem Wandel auf dem Arbeitsmarkt auch weiterentwickelnden Aufgabenspektrums der Behörde und mit Blick auf schlanke, bürgernahe Prozesse („Digitales Bürgeramt“) eine Chance. Denn digitaler Fortschritt heißt nach Auffassung der Fragesteller nicht nur, Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung zu nutzen, sondern auch, Kapazitäten gezielt für nicht digital abbildbare Aufgaben aufzuwenden. All das ermöglicht es, einen zeitgemäßen, kundenfreundlichen Service für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes anbieten zu können.

Zahlreiche Potenziale der Digitalisierung blieben jedoch noch unausgeschöpft, Prozesse werden oft noch nur teilweise online abgebildet. Auch der zumindest einmalige Behördengang bleibt weiterhin die Regel. Die Gründe dafür liegen nach Ansicht der Fragesteller teils beim Gesetzgeber, aber auch in der der Bundesagentur für Arbeit selbst. Es gilt daher, sowohl innerhalb der Bundesagentur für Arbeit den Weg für eine umfassende Digitalisierung aller dafür geeigneten Prozesse zu ebnen, als auch die notwendige gesetzliche Grundlage sowie die technischen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hat zudem positive Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Im ursprünglichen Haushaltsplan für das Jahr 2018 war ein Plus von 2,5 Mrd. Euro kalkuliert. Tatsächlich schloss die Bundesagentur für Arbeit das Haushaltsjahr 2018 jetzt mit einem Überschuss von 6,2 Mrd. Euro ab (vgl. die Pressemitteilung vom 15. Januar 2019, [www.arbeitsagentur.de/presse/spr-2019-5-ba-haushalt-2018-besserer-abschluss-als-erwartet](http://www.arbeitsagentur.de/presse/spr-2019-5-ba-haushalt-2018-besserer-abschluss-als-erwartet)). Damit steigt auch die finanzielle Rücklage der Bundesagentur für Arbeit auf weit über 20 Mrd. Euro. Diese Größenordnung übersteigt das Rücklagenziel von 0,65 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP), das nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ausreichend wäre, um konjunkturelle Schwankungen abzufedern (IAB-Kurzbericht 3/2017, <http://doku.iab.de/kurzber/2017/kb0317.pdf>). Von Interesse ist nach Ansicht der Fragesteller daher auch, ob, und wenn ja, wann weitere Entlastungen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler über den jüngst erfolgten Schritt hinaus ins Auge gefasst werden können – auch mit Blick auf demographiebedingte Herausforderungen in anderen Sozialversicherungen und dem Ziel einer Stabilisierung der Sozialabgaben nicht über 40 Prozent.

#### A. Personalentwicklung

1. Wie hat sich der Personalbestand der Bundesagentur für Arbeit bzw. damaligen Bundesanstalt für Arbeit in durchgehender Betrachtung nach Vollzeit-äquivalenten seit dem Jahr 2001 bis 2018 entwickelt (bitte nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – SGB III – und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – sowie nach Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes aufgliedern)?

Die Entwicklung des Personalbestandes der Bundesagentur für Arbeit (BA) kann Tabelle 1 im Tabellenanhang entnommen werden.

2. Wie viele Beschäftigungsverhältnisse mit der Bundesagentur für Arbeit endeten seit 2001 jährlich (bitte nach Aufgabenbereichen – Arbeitsvermittlung, Leistungsgewährung etc. –, Renteneintritten und anderweitigem Ende wie Auslaufen von Befristungen oder Kündigungen aufgliedern)?

Die Antwort kann Tabelle 2 im Tabellenanhang entnommen werden.

3. Wie viele Renteneintritte von Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit erwartet die Bundesregierung für die Jahre 2019 bis 2030 jährlich, unter der Annahme, dass die Beschäftigten mit Erreichen des gesetzlichen Regeleintrittsalters in Rente gehen?

Nach Angabe der BA werden für die Jahre 2019 bis 2030 durchschnittlich rund 2 200 Abgänge pro Jahr durch das Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters erwartet.

4. Wie viele Beschäftigungsverhältnisse mit der Bundesagentur für Arbeit wurden seit 2001 jährlich begründet (bitte nach befristeten und unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen sowie Aufgabenbereichen – Arbeitsvermittlung, Leistungsgewährung etc. – aufgliedern)?

Die Antwort kann Tabelle 3 im Tabellenanhang entnommen werden.

5. Wie hoch ist der Anteil der Neubeschäftigten der Bundesagentur für Arbeit, die ein Studium an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit absolviert haben (bitte nach Jahren seit 2009 aufgliedern)?

Die Antwort kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Unbefristete Übernahmen und unbefristete Einstellungen in die TE IV	2.211	2.372	1.306	755	1.556	1.787	2.396	2.647	2.068
darunter Übernahmen Studierende	174	281	357	271	234	239	290	377	431
Anteil in %	7,9	11,8	27,3	35,9	15,0	13,4	12,1	14,2	20,8

**Fußnoten**

1) Die Angaben vor 2010 liegen in dieser Detaillierungstiefe aufgrund eines Systemwechsels nicht vor.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

6. Für welche Aufgabenbereiche benötigt die Bundesagentur für Arbeit nach Auffassung der Bundesregierung mit Blick auf die Digitalisierung in Zukunft mehr oder weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als bisher (bitte nach mehr und weniger Personalbedarf aufschlüsseln)?

Die Auswirkungen der Digitalisierung auf den Personalbedarf in quantitativer wie qualitativer Hinsicht werden in der regelmäßigen Personalbedarfsermittlung nach anerkannten Methoden berücksichtigt und fließen in die mittel- bis langfristige Personalplanung ein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

7. Welche Maßnahmen im Bereich der Bildung und Weiterbildung sind der Bundesregierung bekannt, die die Bundesagentur für Arbeit für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchführt, um diese gezielt auf die Anforderungen der Digitalisierung vorzubereiten – sowohl in der Beratung als auch in der Bedienung der Geräte und Onlineangebote?

Durch neue BA-interne digitale Lernangebote wie z. B. Onlinekurse wird schon im Rahmen des handlungsorientierten Kompetenzerwerbs die digitale Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Beratung aufgebaut. Hierbei ist eine enge unterstützende Begleitung durch das Lehrpersonal und die Führungskräfte sichergestellt. Durch Trainings und zusätzliche arbeitsplatznahe IT-Einweisungsformate werden die Beschäftigten im Umgang mit den IT-Systemen und den Online-Zugangskanälen geschult. Als weiteres Angebot unterstützen eigene Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Den gemeinsamen Einrichtungen steht das gesamte Bildungsangebot der BA über [www.bildungsmarkt-sgb2.de](http://www.bildungsmarkt-sgb2.de) zur Verfügung. Nach § 44c Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) stellt die Trägerversammlung einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung auf. Ob eine gemeinsame Einrichtung die Schulungsangebote der BA oder anderer Anbieter in Anspruch nimmt, liegt in der Verantwortung der einzelnen gemeinsamen Einrichtung.

8. In welchen Bereichen der internen Abläufe und Kundenservices der Bundesagentur für Arbeit lassen sich durch die Digitalisierung nach Auffassung der Bundesregierung Prozesse effizienter und/oder digitaler gestalten, und werden damit weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als bisher benötigt?

Die Identifizierung und Umsetzung von Automatisierungspotenzialen und die Weiterentwicklung der digitalen Dienstleistungen gehören zu den wesentlichen Handlungsfeldern der BA-Strategie 2025. Bereits heute bietet die BA eine Vielzahl von Online-Diensten in den Bereichen Vermittlung und Beratung sowie Leistungsgewährung an.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

9. Wie wirken sich die Antworten zu den Fragen 6 bis 8 auf die Personalplanung der Bundesagentur für Arbeit für die kommenden Jahre (bis 2030) aus (bitte jeweils einzeln quantifizieren)?

Die Auswirkungen der Digitalisierung auf den Personalbedarf in quantitativer wie qualitativer Hinsicht werden in der regelmäßigen Personalbedarfsermittlung nach anerkannten Methoden berücksichtigt und fließen in die mittel- bis langfristige Personalplanung ein.

10. Wie wird sich der Gesamtpersonalbestand der Bundesagentur für Arbeit nach aktuellen Planungen in den kommenden Jahren entwickeln (bitte nach Vollzeitäquivalenten und nach Veränderung gegenüber Vorjahr für die Jahre 2017 bis 2030 aufschlüsseln)?

Die Entwicklung des Personalbedarfs der BA in den kommenden Jahren ist abhängig von der Entwicklung der Rahmenbedingungen wie zum Beispiel den gesetzlichen Regelungen und den daraus resultierenden Aufgaben, der konjunkturellen Entwicklung und der Digitalisierung ihrer Prozesse. Den Personalbedarf für die Erfüllung ihrer Aufgaben ermittelt die BA im Rahmen der Personalbedarfsplanung nach anerkannten Methoden (Organisationshandbuch des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI)).

11. Verfolgt die Bundesregierung im BA-Verwaltungsrat weiterhin das Ziel eines Personalabbaupfades, und falls ja, in welcher Größenordnung, und über welchen Zeitraum?

Mit den aktuell im Haushaltsplan der BA für die Jahre 2019 bis 2022 ff. ausgebrachten 2 578 kw-Vermerken in der Arbeitslosenversicherung führt die BA den eingeschlagenen Weg vor dem Hintergrund einer guten konjunkturellen Entwicklung fort. Dabei ist zu bedenken, dass ein wesentlicher Teil des Personals der BA nicht oder nicht unmittelbar dem Einfluss der Konjunktur unterliegt (z. B. die Berufsberatung, die Beratung von Rehabilitanden, die Familienkasse sowie Prüfdienste und Ordnungsverfahren).

Den Personalbedarf für die Erfüllung ihrer Aufgaben ermittelt die BA im Rahmen der Personalbedarfsplanung nach anerkannten Methoden (Organisationshandbuch des BMI).

#### B. Digitalisierung

12. Sind der Bundesregierung spezifische Hürden bei der Digitalisierung der Bundesagentur für Arbeit (sowohl mit Blick auf die internen Abläufe als auch den Kundenkontakt) bekannt?

Wenn ja, welche sind dies?

13. Sieht die Bundesregierung Potenziale der Digitalisierung im Bereich des Kundenservices, der Kundenerfassung und der Kundenbetreuung, z. B. im Bereich der Kompetenzfeststellung?

Falls ja, in welchen Bereichen, und in welchem Umfang?

14. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit gesetzlicher Änderungen, um eine ganzheitliche Onlineabbildung von Verfahren und Prozessen der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Online-Arbeitslosmeldung, Antrag für Kindergeld) zu ermöglichen?

15. Plant die Bundesregierung bereits konkrete, gesetzliche Änderungen, um die Digitalisierung der Bundesagentur für Arbeit voranzutreiben (z. B. bei Onlineprozessen wie der elektronischen Unterschrift und der Kassensicherheit)?
16. Falls ja, welche genauen Maßnahmen mit welchem Zeitplan hat die Bundesregierung für die Umsetzung geplant?

Die Fragen 12 bis 16 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht sich in der Verantwortung, die Digitalisierung weiterhin aktiv und unter Einbeziehung der Sozialpartner zu gestalten. Hierbei wird auch zu erörtern sein, welche gesetzlichen Änderungen notwendig und sinnvoll sind, um die Digitalisierungsprozesse in der BA zu unterstützen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales steht hierzu in einem engen Austausch mit der BA.

17. Plant die Bundesregierung, ein zentrales Register einzuführen, um eine behördenübergreifende Identifizierung von Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen?
18. Falls ja, welche genauen Maßnahmen mit welchem Zeitplan hat die Bundesregierung für die Umsetzung geplant?
19. Falls nein, welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen die Einführung eines solchen Registers?

Die Fragen 17 bis 19 werden gemeinsam beantwortet.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 enthält in den Zeilen 2001 bis 2004 die Aufforderung an die Behörden, Daten über gemeinsame Register und eindeutige, registerübergreifende Identifikationen zu verknüpfen („once only“-Prinzip). Die öffentlichen Register sollen modernisiert und dafür die Vorschläge des Normenkontrollrates geprüft werden. Hierzu sind in der Bundesregierung Überlegungen aufgenommen worden, die im Weiteren zwischen Bund, Ländern und weiteren relevanten Beteiligten abgestimmt werden. Konkrete Planungen der Bundesregierung, ein zentrales Register einzuführen, um eine behördenübergreifende Identifizierung von Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

20. Plant die Bundesregierung, die elektronische Zustellung von Schreiben und Dokumenten der Bundesagentur für Arbeit zu ermöglichen, z. B. durch eine Zustellfiktion für elektronischen Schriftverkehr der Bundesagentur für Arbeit?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 12 bis 16 verwiesen.

21. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die digitale, behördenübergreifende Kommunikation zu verbessern, und welche sind das?

Im Rahmen der Dienstekonsolidierung wird mit der Maßnahme G2X eine zentrale Backend-Infrastruktur für sichere Kommunikation zwischen Behörden geschaffen, die gesetzeskonforme elektronische Kommunikationskanäle ermöglicht, sodass alte, bestehende Schnittstellen konsolidiert bzw. abgelöst werden können.

22. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung Gründe, die gegen einen Verzicht auf die Ortsgebundenheit von Kundinnen und Kunden im SGB II und SGB III sprechen?
23. Falls ja, plant die Bundesregierung, die Ortsgebundenheit durch eine Online-erreichbarkeit zu ersetzen?

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung befindet sich im Austausch mit der BA dazu, ob die Regelungen der zeit- und ortsnahen Erreichbarkeit für eine Vermittlung in eine Beschäftigung auch im Hinblick auf eine freiwillige Nutzung moderner Kommunikationsmittel einer Weiterentwicklung bedürfen.

24. Ist der Bundesregierung bekannt, dass im Rahmen der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) die Sozialgerichte ausgenommen sind?  
Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Ausnahme?

Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) gilt auch für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Ausweislich der Eingangsformel der ERVV wurde die Verordnung – unter anderem – auf Grund des § 65a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 des Sozialgerichtsgesetzes erlassen. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der ERVV gilt die Verordnung für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte der Länder und des Bundes sowie die Bearbeitung elektronischer Dokumente durch diese Gerichte nach § 130a der Zivilprozessordnung, § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65a des Sozialgerichtsgesetzes, § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und § 52a der Finanzgerichtsordnung.

#### C. Haushalt der Bundesagentur für Arbeit

25. Wie soll der Haushaltsüberschuss in Höhe von 6,2 Mrd. Euro, den die Bundesagentur für Arbeit laut ihrer eigenen Pressemitteilung vom 15. Januar 2019 im Haushaltsjahr 2018 erwirtschaftet hat, verwendet werden (bitte nach Einzelposten aufschlüsseln)?

Haushaltsüberschüsse werden nach § 366 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) der allgemeinen Rücklage der BA zugeführt, um in konjunkturell schwachen Zeiten antizyklisch agieren zu können.

26. Wie hoch sind die Sonderzuweisungen an den hauseigenen Pensionsfonds, die die Bundesagentur für Arbeit jährlich zurückstellt bzw. zurückgestellt hat und diesem zuführt bzw. zugeführt hat (bitte für die Jahre 2008 bis 2019 aufschlüsseln)?

Die Höhe der Zuweisungen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

## Zuweisungen zum Versorgungsfonds

Beträge in Mio. Euro

Jahr	Zuweisungen
2008 <sup>1</sup>	2.913
2009	480
2010	466
2011	480
2012	476
2013	472
2014	636
2015	623
2016	613
2017 <sup>2</sup>	1.301
2018 <sup>3</sup>	2.720
2019 <sup>4</sup>	708

<sup>1</sup> Inklusive der Initialzuweisung von 2.500 Mio. Euro

<sup>2</sup> Inklusive ergänzende Zuweisung von 703 Mio. Euro

<sup>3</sup> Inklusive ergänzende Zuweisung von 2.000 Mio. Euro

<sup>4</sup> Laut Haushaltsansatz

27. Wie bestimmt sich die Höhe der Zuführungen an den Pensionsfonds?

Die Höhe der regelmäßigen Zuweisungen an den Versorgungsfonds ergibt sich aus der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“. Danach beträgt der Zuweisungssatz derzeit 96,6 Prozent der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen für die Beamtinnen und Beamten der BA.

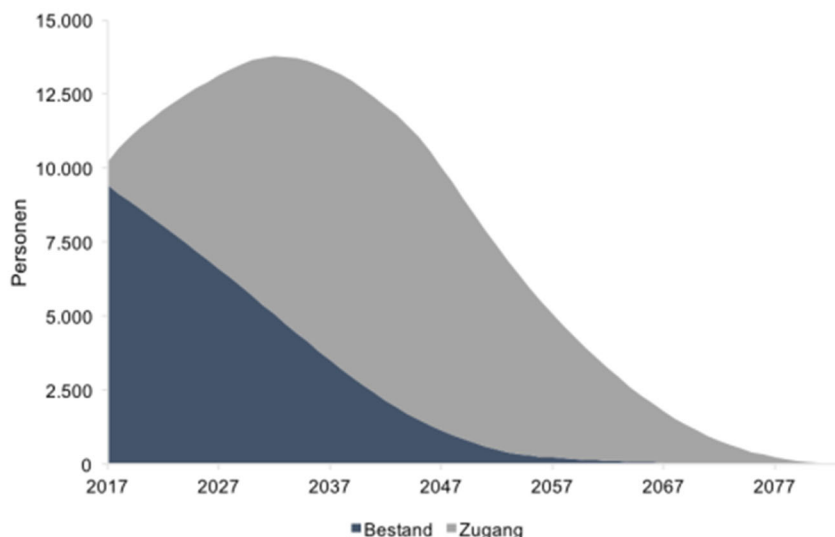
Ergänzende Zuweisungen können nach § 366a Absatz 3 SGB III sowohl zum Ausgleich einer festgestellten Unterfinanzierung als auch anstelle zukünftiger regelmäßiger Zuweisungen vorgenommen werden.

28. Zu welchem Zeitpunkt rechnet die Bundesagentur für Arbeit mit einem Auslaufen der Pensionsansprüche im Zuge der beendeten Einstellung in das Beamtenverhältnis (bitte nach Jahren von 2018 bis 2040 aufschlüsseln)?

Eine Projektion der künftigen Population von Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern hängt stark von verschiedenen Annahmen ab, die wiederum regelmäßig revidiert werden. Diese Projektionen werden im Rahmen der dreijährigen Revision zum Versorgungsfonds vorgenommen. Ein Sachverständigengutachten untersucht dabei nach versicherungsmathematischen Methoden u. a. die Popula-



tionsentwicklung der aktiven und passiven Beamten. Nachstehend ist eine Prognose der Ruhegehaltsempfänger aus dem letzten Gutachten im Jahr 2017 abgebildet:



Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger setzt sich aus dem Stichtagsbestand (Anfang 2017) und den Zugängen ab dem Jahr 2017 zusammen. Die Gesamtpopulation der Ruhegehaltsempfänger steigt laut Gutachten von anfänglich 10 200 Personen auf das Maximum von 13 800 im Jahr 2032. In der Folge überwiegt der Rückgang durch Sterbefälle den weiteren Zugang durch Pensionierung, so dass die Zahl der Ruhegehaltsempfänger stetig abnimmt.

29. Wie hoch ist derzeit die allgemeine finanzielle Rücklage der Bundesagentur für Arbeit, und wie viel Prozent beträgt diese gemessen an dem BIP?

Die Rücklage der BA beträgt aktuell rund 23,5 Mrd. Euro (Jahresabschlussbuchung 2018). Das BIP in Deutschland betrug im Jahr 2018 rund 3,386 Billionen Euro („in jeweiligen Preisen“; Quelle: Destatis (Ist-Wert 2018)). Die Rücklage beträgt damit aktuell rund 0,69 Prozent vom BIP.

30. Liegen der Bundesregierung Prognosen vor, wie sich die Überschüsse im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit und damit verbunden die Höhe der allgemeinen Rücklage bis zum Jahr 2022 voraussichtlich entwickeln wird?

Nachdem der Beitragssatz um 0,5 Prozentpunkte (bis zum Jahr 2022, anschließend 0,4 Prozentpunkte) gesenkt wurde, erwartet die BA bei weiterhin guten konjunkturellen Rahmenbedingungen noch leichte Haushaltsüberschüsse zwischen 0,5 – 1,8 Mrd. Euro pro Jahr.

31. Sind für den Fall, dass die Rücklage der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2019 0,65 des BIP übersteigt, weitere Senkungen des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung geplant, die über die Senkungen im Zuge des Qualifizierungschancengesetzes (0,4) und die befristete Senkung gemäß der Beitragssatzverordnung 2019 (0,1) hinausgehen?

Falls nein, warum nicht, wenn man mit dem IAB davon ausgeht, dass ein Rücklagenziel von 0,65 Prozent des BIP als konjunkturelle Reserve ausreichend ist?



32. Wie wäre nach Auffassung der Bundesregierung eine zwingende gesetzliche dynamische Koppelung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung an die Entwicklung der allgemeinen Rücklage der Bundesagentur für Arbeit zu bewerten, die im Falle eines Überschreitens bzw. Unterschreitens des Rücklagenziels von 0,65 Prozent des BIP zu einer automatischen Absenkung bzw. Erhöhung des Beitrags mit Wirkung zum Folgejahr führen würde?

Die Fragen 31 und 32 werden gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2019 ist keine weitere Beitragssatzsenkung geplant. Eine Beitragssatzsenkung kommt nach Ansicht der Bundesregierung erst in Betracht, wenn nach dem Ende der befristeten Absenkung des Beitragssatzes durch die Beitragssatzverordnung 2019 die Rücklage dauerhaft 0,65 Prozent des BIP um einen Betrag übersteigt, der mehr als 0,1 Prozentpunkte des Beitragssatzes entspricht. Der Grund dafür ist, dass der Haushalt der BA stärker konjunkturabhängig ist als die Haushalte anderer Sozialversicherungen. Im Fall einer Krise nehmen nicht nur die Beitragseinnahmen ab, sondern es wird auch mehr für Arbeitslosen-, Insolvenz- und Kurzarbeitergeld sowie für Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung ausgegeben. Diese Ausgaben haben eine wichtige automatische Stabilisierungsfunktion, da sie die Wirkung gesamtwirtschaftlicher Nachfragerückgänge abmildern. Dieser Effekt tritt zeitverzögert ein. In der Wissenschaft besteht weitgehend Einigkeit, dass diese Stabilisierungsfunktion nicht durch Beitragssatzänderungen nach Kassenlage gestört werden sollte. Voraussetzung dieser Wirkung sind Rücklagen, die es der BA ermöglichen, trotz geringerer Beitragseinnahmen mehr Maßnahmen zu finanzieren. Eine zwingende automatische Kopplung zwischen Beitragssatz und Rücklage im Haushalt der BA ist aus Sicht der Bundesregierung daher nicht sinnvoll.

Tabelle 1

**Entwicklung der Beschäftigten in der BA**

Es werden keine Nachkommastellen abgebildet. Dies hat zur Folge, dass sich (Teil-) Summen nicht immer rechnerisch ergeben müssen. Berücksichtigt wird Dauerpersonal sowie befristete Kräfte.

**Vollzeit äquivalente (VZA)**

	2001 <sup>1)</sup>	2002 <sup>1)</sup>	2003 <sup>1)</sup>	2004 <sup>1)</sup>	2005 <sup>1)</sup>	2006	2007	2008	2009 <sup>2)</sup>	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Insgesamt	79.090	79.558	80.102	79.663	84.292	93.965	98.013	96.545	107.611	105.382	98.800	93.450	94.337	95.558	96.291	96.782	97.050	96.062
Arbeitnehmer/innen <sup>3)</sup>	58.389	58.872	59.417	59.109	64.278	75.465	80.252	79.862	91.958	89.217	83.174	78.669	80.091	81.822	83.157	86.290	85.174	84.783
Beamte/innen	20.701	20.686	20.685	20.554	20.014	18.500	17.761	16.684	15.653	16.165	15.627	14.781	14.246	13.736	13.134	12.492	11.876	11.279
davon Arbeitslosenversicherung (SGB III)	79.090	79.558	80.102	79.663	60.190	60.652	57.788	56.680	64.412	58.883	53.626	50.524	50.310	49.587	49.659	49.461	48.364	47.355
davon Dienstlosenversicherung (SGB II) <sup>4)</sup>					24.103	33.313	36.452	36.162	39.355	41.326	39.873	36.189	36.959	38.138	38.363	40.857	40.003	39.587
davon Familienkasse <sup>5)</sup>							3.773	3.704	3.844	3.624	3.564	3.153	3.392	3.531	3.801	3.805	3.846	3.940
Interne Service in den Agenturen für Arbeit <sup>6)</sup>										6.906	6.803	7.577	7.272	7.241	7.311	7.194	7.239	4.874
darunter Dienstleistung Grundsicherung <sup>7)</sup>										263	337	1.386	1.327	1.711	1.809	1.838	1.965	1.136

**Fußnoten**

<sup>1)</sup> Die Angaben vor 2006 liegen in dieser Detaillierstufe aufgrund eines Systemwechsels nicht vor. Die hier dargestellten Angaben beinhalten die Beschäftigungsmöglichkeiten (Stellen für Plankräfte + Ermächtigungen) und nicht die Vollzeitäquivalente, wie in den Folgejahren.

<sup>2)</sup> Ab Ende 2009 erfolgte ein Systemwechsel auf ERP.

<sup>3)</sup> inkl. Befristete Kräfte und In-Stich-Beurlaubte Beamte/innen

<sup>4)</sup> Das SGB II wurde 2005 eingeführt. Bis dahin wurden die entsprechenden Leistungen durch die BA als Arbeitslosenhilfe erbracht.

<sup>5)</sup> Die Mitarbeiterkapazitäten der Rechtskreis-kategorie Familienkasse sind in den Jahren 2001 bis 2006 in der Rechtskreis-kategorie Arbeitslosenhilfe enthalten.

<sup>6)</sup> Im Jahr 2018 wurde eine Umorganisation der internen Services durchgeführt und das Regionale Infrastrukturmanagement (2.317 VZA) aus den internen Services ausgelagert.

<sup>7)</sup> Bei den Dienstleistungen für die Grundsicherung handelt es sich um optionale Angebote der Bundesagentur für Arbeit, die von den gemeinsamen Einrichtungen gegen Kostenerstattung in Anspruch genommen werden können.

Quelle: Geschäftsbericht der BA bzw. Jahresbericht SGB II (bis 2005); Personalreport der BA (2006 bis 2009); ERP-BI ( ab 2010, OM001; Organisationsstrukturdaten; Ladezustand 25.03.2019); ID1930

BA-SH 53

erstellt am: 28. März 2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 2

**Ende der Beschäftigungsverhältnisse in der BA****Anzahl Personalmaßnahmen**

Bundesweit

Berichtsjahre 2010 bis 2018 <sup>1)</sup>

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Insgesamt</b>	11.267	15.771	14.701	10.750	9.630	10.101	9.846	10.303	9.085
<b>Kraft Gesetzes / durch Zeitablauf</b>	7.290	10.877	6.907	6.718	6.057	6.001	5.042	5.817	5.091
Arbeitslosenversicherung <sup>2)</sup>	6.095	7.559	4.964	4.657	4.460	4.323	3.657	4.068	3.652
Vermittlung	725	1.254	877	558	595	813	625	800	819
Service Center	577	786	493	532	476	459	330	409	356
Kundenportal	864	947	301	224	266	372	290	365	354
Interner Service	791	1.174	911	835	584	519	444	470	273
Operativer Service	50	70	57	227	445	461	372	525	416
weitere Bereiche	3.088	3.328	2.325	2.281	2.094	1.699	1.596	1.499	1.434
Grundsicherung <sup>3)</sup>	1.195	3.318	1.943	2.061	1.597	1.678	1.385	1.749	1.439
Vermittlung bzw. Markt und Integration (M&I)	378	1.269	869	1.024	623	664	476	658	590
Leistungsgewährung	457	1.235	610	597	537	600	468	615	413
Kundenportal	180	441	214	216	181	156	126	213	227
weitere Bereiche	180	373	250	224	256	258	315	263	209
<b>Auf Wunsch der Beschäftigten</b>	3.269	3.693	2.990	3.080	2.886	3.317	3.857	3.704	3.198
Arbeitslosenversicherung <sup>2)</sup>	2.367	2.545	1.972	2.079	1.956	2.242	2.480	2.416	2.171
Vermittlung	509	611	318	336	335	512	587	553	394
Service Center	235	228	253	316	269	246	245	247	285
Kundenportal	234	177	128	154	187	237	273	273	259
Interner Service	226	370	300	262	206	275	289	289	197
Operativer Service	14	15	11	98	205	328	387	395	357
weitere Bereiche	1.149	1.144	962	913	754	644	699	659	679
Grundsicherung <sup>3)</sup>	902	1.148	1.018	1.001	930	1.075	1.377	1.288	1.027
Vermittlung bzw. Markt und Integration (M&I)	403	528	465	452	367	448	540	514	417
Leistungsgewährung	319	401	370	351	355	386	512	498	321
Kundenportal	83	83	95	101	79	109	149	143	146
weitere Bereiche	97	136	88	97	129	132	176	133	143
<b>Auf Wunsch der BA</b>	272	216	253	319	301	337	492	349	351
Arbeitslosenversicherung <sup>2)</sup>	156	147	147	202	175	201	254	223	230
Vermittlung	30	21	9	43	29	40	47	37	29
Service Center	20	23	46	70	61	63	90	54	84
Kundenportal	15	7	11	22	14	24	24	31	24
Interner Service	22	39	31	24	30	23	25	17	22
Operativer Service	2	0	0	2	4	9	19	14	12
weitere Bereiche	67	57	50	41	37	42	49	70	59
Grundsicherung <sup>3)</sup>	116	69	106	117	126	136	238	126	121
Vermittlung bzw. Markt und Integration (M&I)	29	38	36	44	39	44	67	31	22
Leistungsgewährung	67	20	53	57	67	68	110	63	64
Kundenportal	11	6	14	14	14	17	49	25	21
weitere Bereiche	9	5	3	2	6	7	12	7	14
<b>Sonstige Gründe <sup>4)</sup></b>	436	985	4.551	633	386	446	455	433	445
Arbeitslosenversicherung <sup>2)</sup>	370	420	378	380	300	338	332	327	307
Vermittlung	31	35	34	29	26	29	39	28	24
Service Center	1	2	4	3	7	11	5	7	12
Kundenportal	13	14	10	21	16	21	11	12	8
Interner Service	19	23	29	28	23	22	16	22	11
Operativer Service	0	1	6	28	32	31	33	16	29
weitere Bereiche	306	345	295	271	196	224	228	242	223
Grundsicherung <sup>3)</sup>	66	565	4.173	253	86	108	123	106	138
Vermittlung bzw. Markt und Integration (M&I)	28	235	1.857	94	21	29	38	28	33
Leistungsgewährung	21	204	1.526	68	12	18	23	10	24
Kundenportal	6	59	377	25	4	7	12	7	9
weitere Bereiche	11	67	413	66	49	54	50	61	72

**Fußnoten**<sup>1)</sup> Die Angaben vor 2010 liegen in dieser Detaillierungstiefe aufgrund eines Systemwechsels nicht vor.<sup>2)</sup> inkl. Interner Service, Dienstleistung Grundsicherung und Familienkasse<sup>3)</sup> exkl. Dienstleistung Grundsicherung<sup>4)</sup> Organisationsreform SGB II - Übergang in zugelassene kommunale Träger, dauerhafte Erwerbsminderungs-Rente, Tod, Ausbildungsabbruch, Versetzung außerhalb der BA incl. §28 BBG, Entlassung §§ 34, 35, 37, 40 BBG

Tabelle 3

**Neu begründete Beschäftigungsverhältnisse in der BA****Anzahl Personalmaßnahmen bzw. Beschäftigungsgrad (Übernahmen)**

Bundesweit

Berichtsjahre 2010 bis 2018 <sup>1)</sup>

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Insgesamt</b>	<b>7.170</b>	<b>11.275</b>	<b>7.956</b>	<b>9.887</b>	<b>11.091</b>	<b>12.904</b>	<b>15.311</b>	<b>11.879</b>	<b>10.452</b>
<b>unbefristet <sup>2)</sup></b>	<b>1.498</b>	<b>198</b>	<b>245</b>	<b>378</b>	<b>600</b>	<b>370</b>	<b>562</b>	<b>556</b>	<b>861</b>
Arbeitslosenversicherung <sup>3)</sup>	154	100	86	58	131	196	188	227	417
Vermittlung	15	8	9	3	9	30	15	26	31
Service Center	14	9	8	4	31	18	21	21	44
Kundenportal	5	3	3	2	2	11	5	6	25
Interner Service	15	16	10	6	14	9	5	65	78
Operativer Service	1	3	3	1	1	2	2	4	23
weitere Bereiche	104	61	53	42	74	126	140	105	216
Grundsicherung <sup>4)</sup>	1.344	98	159	320	469	174	374	329	444
Vermittlung bzw. Markt und Integration (M&I)	364	37	83	151	198	67	164	146	147
Leistungsgewährung	694	34	52	111	177	71	165	124	200
Kundenportal	224	10	9	18	39	24	32	37	62
weitere Bereiche	63	17	16	41	55	12	13	23	36
<b>befristet <sup>2)</sup></b>	<b>2.338</b>	<b>7.410</b>	<b>6.296</b>	<b>8.633</b>	<b>8.079</b>	<b>9.613</b>	<b>10.941</b>	<b>6.974</b>	<b>5.830</b>
Arbeitslosenversicherung <sup>3)</sup>	1.803	4.202	4.044	5.846	4.964	5.999	6.034	5.025	4.060
Vermittlung	200	892	599	1.648	1.172	1.795	1.532	1.107	738
Service Center	205	534	895	1.109	984	1.086	1.149	949	982
Kundenportal	120	306	237	612	514	586	741	584	412
Interner Service	539	1.237	922	724	685	754	671	662	347
Operativer Service	14	26	61	534	490	524	688	458	282
weitere Bereiche	725	1.207	1.330	1.219	1.119	1.254	1.253	1.265	1.299
Grundsicherung <sup>4)</sup>	535	3.208	2.252	2.787	3.115	3.614	4.907	1.949	1.770
Vermittlung bzw. Markt und Integration (M&I)	248	1.739	1.054	1.374	1.183	1.578	1.879	798	677
Leistungsgewährung	184	893	791	1.010	1.293	1.444	1.957	728	619
Kundenportal	50	288	233	251	356	376	800	276	321
weitere Bereiche	54	288	175	152	284	217	271	147	153
<b>Übernahmen von befristet in unbefristet</b>	<b>3.334</b>	<b>3.667</b>	<b>1.415</b>	<b>876</b>	<b>2.412</b>	<b>2.921</b>	<b>3.808</b>	<b>4.349</b>	<b>3.761</b>
Arbeitslosenversicherung <sup>3)</sup>	966	1.584	635	368	1.211	1.730	1.670	2.018	2.276
Vermittlung	271	622	231	92	340	523	536	562	512
Service Center	122	147	48	23	231	287	320	397	455
Kundenportal	45	134	43	31	112	134	110	125	163
Interner Service	80	78	39	38	109	110	90	143	197
Operativer Service	45	116	48	26	83	66	75	133	200
weitere Bereiche	403	488	227	158	335	610	539	658	750
Grundsicherung <sup>4)</sup>	2.368	2.083	780	508	1.201	1.191	2.138	2.331	1.485
Vermittlung bzw. Markt und Integration (M&I)	995	852	424	229	501	498	982	996	615
Leistungsgewährung	769	657	210	170	445	426	717	805	513
Kundenportal	168	212	43	32	96	103	199	305	233
weitere Bereiche	437	363	103	77	160	163	241	225	124

## Fußnoten

1) Die Angaben vor 2010 liegen in dieser Detaillierungstiefe aufgrund eines Systemwechsels nicht vor.

2) exkl. Übernahmen von Nachwuchskräften

3) exkl. Auszubildende und Kammerberufe

Quelle: ERP (PA002: Personalmaßnahmen; Ladestand 10.03.2019); ID1930

BA-SH 53

erstellt am: 21. März 2019